



**Fachkunde für angehende Unternehmer
im Verkehr mit Omnibussen sowie im
Ferienziel-, Reise- und Ausflugsfahrten-
verkehr mit PKW**

Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen durchführen möchte, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde. Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs. Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben, müssen über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedstaat verfügen. Das Unternehmen muss nachweisen, dass Räumlichkeiten vorhanden sind, die es ermöglichen, dort die wichtigsten Unterlagen aufzubewahren. Weiterhin muss der Unternehmer dort auch seinen Betrieb ausüben.

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmen u.a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Kraftomnibussen das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Omnibuslinienverkehr weniger als 9 000 Euro für das erste Fahrzeug oder weniger als 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 I S. 855), die u.a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Trier ist zuständig für die Stadt Trier, die Landkreise Trier-Saarburg, Berncastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel.
-
- eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit (Zeitraum 4. Dezember 1999 bis 4. Dezember 2009) in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben. Der Bewerber hat der IHK hierzu aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. (siehe Informationen leitende Tätigkeit).
-
- Als gleichwertige Abschlussprüfungen gelten auch die in der Anlage 6 der der bis zum Ablauf des 4. März 2013 geltenden Fassung der PBZugV aufgeführten Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist. Dies sind folgende Abschlussprüfungen: Abschlussprüfung zum Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/-in; Abschlussprüfung als Betriebswirt/-in (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/-in an der Technischen Universität Dresden. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen (Dauer zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil) und ggf. einer ergänzenden mündlichen Prüfung (ca. eine halbe Stunde), die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (300 Punkte) gewichtet sind:

Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/ Multiple-Choice) zu 40 Prozent (120 Punkte),

Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (105 Punkte),

mündliche Prüfung zu 25 Prozent (75 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 180 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d. h. im Teil 1 unter 60 Punkten bzw. im Teil 2 unter 52,5 Punkten erreicht wurden). Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 180 Punkte) erzielt hat.

Die neue Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) enthält bezüglich der Prüfungssachgebiete lediglich einen Verweis auf Ziffer II des Anhangs I der sog. EG-Berufszugangsrichtlinie, die eine Auflistung der Prüfungssachgebiete enthält.

Zur Prüfungsvorbereitung haben die IHKs einen ausführlichen Orientierungsrahmen entwickelt, der bei Bedarf angefordert werden kann.

Anmeldung zur Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

LEHR- UND ÜBUNGSBÜCHER

Burgmann, Michel/Haselau, Wolfgang/Schilling, Horst:

Grenzüberschreitender Omnibusverkehr, Loseblatt, ISBN 3-574-24020-1 (Grundwerk), München: Vogel,

Borning, Guido/Gladasch, Christian:

Der Omnibusunternehmer - Leitfaden für die Fachkundeprüfung

Vogel Verlag, Bestell: Nr. 24025

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung Omnibusverkehr,

Lehrbuch, ISBN 3-930581-09-4, 4. Aufl., Oer-Erkenschwick: HeMa-Marx, 2000.

Fragenkatalog, ISBN 3-930581-10-8, 4. Aufl., Oer-Erkenschwick, HeMa-Marx, 2000.

Lösungsbuch, ISBN 3-930581-11-6, 4. Aufl., Oer-Erkenschwick, HeMa-Marx, 2000.

KOMMENTARE**Hole, Hans-Gerhard:**

BOKraft, Kommentar, ISBN 3-574-24015-5,

Verlag Heinrich Vogel, München

Krämer, Horst:

BOKraft, Textausgabe ISBN 978—3-87841-328-8, Verlag J. Fischer, Düsseldorf

TEXTAUSGABEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht, ISBN 978-3-87841-270-9, J. Fischer, Düsseldorf

ANSCHRIFTEN DER VERKEHRSVERLAGE**Verkehrsverlag J. Fischer, Corneliusstraße 49,**

40237 Düsseldorf, Tel. 02 11/9 91 93- 0

E-mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de

<http://www.verkehrsverlag-fischer.de>

Verlag Heinrich Vogel, TECVIA GmbH, Aschauer Str. 30,

81548 München, Tel. 089 20 30 43-1600

www.heinrich-vogel.de

Verkehrsverlag / Verkehrsseminare ABSV-HEMA

Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten Tel. 02362/970960

<http://www.absv-hema.de>

E-Mail: info@absv-hema.de

Huss-Verlag GmbH, Joseph-Ollinger-Bogen 5,
80912 München, Tel.: 089/323 91-416
<http://huss-verlag.de>

Schulungsveranstalter

Fahrschule Walter Becker

Friedrichstr. 5, 54516 Wittlich
Telefon: (0 65 71) 71 77
Walter.Becker@t-online.de
www.fahrschule-w-becker.de

Verband des Verkehrsgewerbes Rheinland e.V.

56073 Koblenz
Telefon: (02 61) 4 94-3 31, Fax.: - 9 41 50 87

IGS - Institut für Verkehrswirtschaft GmbH

(Online-) Fernkurse und Präsenzkurse
Am Justizzentrum 5, 50939 Köln
Tel.+Fax: (02 21) 9 41 50 86, -9 41 50 87
E-mail: igs@igs-net.de

D & H Deubel & Hille GmbH

Unternehmensberatung
Wachhausstr., 76227 Karlsruhe
Telefon 0721/40 68 79
Justus-von-Liebig-Str. 27 55232 Alzey
Telefon 06731/54 96 90

Verkehrsseminare marbs e.K. Inh. Ellen Hummel

Lange Str. 12, 74177 Bad Friedrichshall
Telefon: (07136) 830 2277,
Fax.: (07136) 830 2279,
www.verkehrsseminare.com
E-mail: hummel@verkehrsseminare.com

Verkehrsverlag / Verkehrsseminare ABSV-HEMA

Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten
Tel. 02362/970960
<http://www.absv-hema.de>
E-Mail: info@absv-hema.de

AMS Akademie, Manfred Schlösser

Höniger Weg 9, 52224 Stolberg
Telefon: 02408/5684
www.ams-akademie.de
info@ams-akademie.de

Verkehrsseminare Naumann

In der Stehle 36b, 53547 Kasbach-Ohlenberg
Tel. 02644/4063334
Fax: 02644/4063216
verkehrsseminare-naumann@mail.de
www.fachschule-naumann.de

Mobile Ausbildung Rolf Schmitz

Aachener Str. 25, 52349 Düren
Tel.: 02421-770634
E-Mail: ausbildungsmobil@gmail.com
www.Rolfschmitz-fahrschule.de

Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.